

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Postfach 684
9490 Vaduz

Per E-Mail: finanzen@regierung.li

Vaduz, am 18.12.2025

AvO

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes und weiterer Gesetze betreffend die
Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals
(ESAP)**

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hinsichtlich des im Betreff genannten Vernehmlassungsberichtes der Regierung Stellung nehmen zu können. Nach Durchführung einer entsprechenden Mitgliedervernehmlassung unterbreiten wir gerne unsere Anmerkungen wie folgt:

Der LAFV begrüsst die Vorlage, da es formell um die Umsetzung zwingenden europäischen Rechts – des «ESAP-Pakets» - geht. Die europäische Initiative zur Schaffung des «European Single Access Point» beinhaltet die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) für Unternehmensdaten und -Informationen. Gemäss Vorlage soll ESAP „als zentrale Plattform dienen, auf der alle für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevanten (bereits heute) offenlegungspflichtigen Unternehmensinformationen sowie gewisse von Aufsichtsbehörden veröffentlichte Informationen digital und gebündelt zugänglich gemacht werden.“ Dabei geht es auch um die Möglichkeit der Förderung von fundierten umwelt- und sozialverträglichen Investitionsentscheidungen, speziell mit Blick auf die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen in Richtung „Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation“.

In diesem Zusammenhang wird im Vernehmlassungsbericht erwähnt, dass durch das Massnahmenpaket laut Vorlage „keine neuen Offenlegungspflichten etabliert werden, sondern lediglich eine Bündelung der Informationen angestrebt wird“. Damit verbunden wird in der Vorlage zudem erläutert, dass beispielsweise folgende Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese künftig über den ESAP zentral abrufbar

sein werden: Rechnungslegungsunterlagen, Informationen zu Finanzlage und Solvabilität, Beschreibungen der Rechts-, Governance- und Organisationsstruktur, Prospekte, bestimmte Informationen zur Ausführung von Kundenaufträgen für Wertpapierdienstleistungen, Entscheidungen über die Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel.

Unsere Beobachtungen und Anmerkungen beschränken sich auf zwei für die Fondsbranche zentrale Punkte:

Umsetzung im Hinblick auf die in Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/2864 enthaltenen Regelungen betreffend eine Anpassung der UCITS-Richtlinie und Fehlen eines Umsetzungsbedarfs im Bereich der AIFMD

Zum ESAP-Paket gehört u.a. die Richtlinie (EU) 2023/2864 – sogenannte «ESAP-Omnibus-Richtlinie». Durch diese werden verschiedene existierende EU-Richtlinien zum Zweck der Berücksichtigung der neuen Regelungen zur Errichtung des ESAP angepasst. Zum Beispiel enthält Art. 6 der ESAP-Omnibus-Richtlinie eine Anpassung der UCITS-Richtlinie zur Einfügung eines neuen Art. 82d Abs. 1, 2, 4 und 5 UCITS-RL, worin u.a. geregelt wird, dass

- die Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften verpflichtet werden, Informationen an die (national zu benennende) Sammelstelle zu übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäss der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden,
- die Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sich eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 zum Zwecke der eindeutigen Identifikation ausstellen lassen müssen, und
- die gemäss der UCITS-Richtlinie zuständige Behörde als zuständige Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert.

Die Vorlage enthält vor diesem Hintergrund eine Anpassung des liechtensteinischen UCITSG, welches die entsprechenden Änderungen in einem neuen Art. 84b «*Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal*» bzw. einem neuen Art. 128 Abs. 2 Bst. I umsetzt.

Weiterhin wird in Art. 8 der ESAP-Omnibus-Richtlinie eine Anpassung der AIFMD zur Einfügung eines neuen Art. 69b vorgesehen. Anders als im Hinblick auf UCITS wird hierin vorgesehen, dass ESMA selbst als Sammelstelle fungiert (und nicht die nationale Aufsichtsbehörde). Art. 8 enthält insofern keine an die Mitgliedstaaten gerichteten Umsetzungspflichten. Zudem fehlen an Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften gerichtete Vorgaben.

Wir gehen davon aus, dass aus diesem Grund in der Vorlage keine Anpassung des AIFMG vorgesehen ist. Jedoch bitten wir um zeitnahen informellen Austausch darüber, wie im AIFM-Bereich die Datenübermittlung zu erfolgen hat.

Verhältnismässige und praxisverträgliche Implementierung im UCITS-Bereich

Die Aufzählung der gewünschten Informationen bzw. Unterlagen, die bereits heute in verschiedener Form der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Verfügung gestellt werden, deuten unseres Erachtens darauf hin, dass aufgrund der Initiative für die Marktteilnehmer ein weiterer zusätzlicher Aufwand entsteht, welcher administrativ und kostentechnisch zumutbar zu gestalten ist.

Entsprechend sollte seitens der Regierung zumindest sichergestellt werden, dass die Umsetzung der neuen Vorgaben verhältnismässig erfolgt und Marktteilnehmer nicht übermässig belastet werden. Doppelspurigkeiten bei der Informationsbereitstellung sind zu vermeiden, um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



David Gamper
Geschäftsführer



Annette von Osten
Director Regulatory Affairs